

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XXXIV. Tauff, Tausch und alle andere Conträct nicht verenderen, kein Zin oder Gülden auff die Güther legen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Reversen, bezahlt / und darauß durch Unse-
re Amptleuth fleißige Obacht gehalten wer-
den.



Tit. XXXIV.

Kauff / Tausch / und alle andere Con-
tract nicht verenderen / kein Zins / oder
Gülten auff die Güther legen.

Derweil bey Unserer Grafschafft Zollern
nichts bräuchigers / Uns / und Unseren
Alten urbar / und Läger- Büchern nichts
schädlicher / noch verwirziger ist / dann da Un-
seren Unterthanen / die Zins / und Lehen- Gü-
ther Sie einanderen zu kauffen / und zu tau-
schen / oder sonst durch andere Mittel überge-
ben / Sie die darauß ligende Zins / oder Be-
schwerden einem Dritten / oder dem Verkauf-
fer selbst / so die Güther nicht hat / noch be-
hält andingen / und einsetzen.

Darumben vermittelst gemeinen beschriebenen Rechten / so ordnen / setzen / und wollen Wir auch / daß hinfüro solche Andingung / und Compacten (dardurch die Gülden / und Beschwerden / von den Inhabern auff andere Güther / oder Personen transferiert werden) nichts gültig noch kräftig seyn sollen / sonder der Besitzer solcher Güther den einen weeg / wie den anderen auch unangesehen / wie Käufer / und Verkäuffer / sich mit ein anderen vertragen hätten / alle Zins / und Restanten nicht allein künftiger / sonder auch verschiner Jahren Uns / oder dem Zins- und Lehen- Herzen zahlen / und verrichten solle.

Dann Wir die alte Hinderfäß / oder Unterpfänd mit nichten verendert haben / auch hinfüro kein Bewilligung darzu thun wollen / Darumb die Unterthanen Uns deßhalb unangesehen lassen sollen / bey Vermeidung Unserer Straff / und Ungnaden.

Tit.

Tit. XXXV.

Daß niemand kein Gült auffneh-
men soll.

Es soll auch keiner fürther Unserer Unter-
thanen / einiche Gült ohne Unser sonderß
Erlauben auffnehmen / es seye dann daß des-
sen der es auffnehmen will / Anligen / und
Beschwerden Uns durch Unsere Ober- und
Under-Amptleuth / Burgermeister / und
Gericht / Thun / und Lassen / Halten / und Wes-
sen / gründlich in Schrifften angebracht wer-
de / dann wo solcher ein Schlemmer / Spih-
ler / fauler und unnützer Mensch wäre / soll
Ihme das nicht zugelassen werden / und so
mans gleich einem bewilliget / soll man kein
Frucht-Gülten / oder Landgarben mehr ver-
kauffen / sonder allein Gelt-Gülten zugelas-
sen / doch auch nicht höher dann von zwainkig
Gulden Hauptguets ein Gulden Interesse
auff- und abzurechnen genommen werden.